daß sie vornehmlich die gegen die Langgasse führende Farbgutstraße benützen. Beide Liegenschaften sind daher dem Perimeter nicht zuzuteilen.

Im übrigen ist der Vorschlag der ersten Experten in vollem Umfange als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu betrachten. Insbesondere ist, entgegen dem in den „Gegenbemerkungen" zum Ausdruck gekommenen grundsätzlichen Begehren um Ausdehnung des beteiligten Gebietes, an der von den Experten vorgeschlagenen Einschränkung des gemeinderätlichen Perimeters festzuhalten. Die Begründung im Expertenbericht unter Ziff. I. 1. ist als durchaus richtig zu betrachten. Die gegen diese Einschränkung remonstrierenden Grundeigentümer bringen namentlich vor, daß die sehr großen Kosten des Perimeterunternehmens eine Ausdehnung des in Mitleidenschaft zu ziehenden Gebietes rechtfertigen. Demgegenüber ist jedoch zu bemerken, daß große Kosten nicht ohne weiteres auch eine große beteiligte Gegend bedingen. Das Vorhandensein von Sondervorteilen ist nicht von der Größe der zu deckenden Kosten, sondern von wesentlich andern Umständen abhängig. Die Tatsache, daß die konkreten, in hohem Maße öffentlichen Interessen zudienenden Straßen sehr große Kosten verursacht haben, vermag im vorliegenden Falle, wo es sich ausschließlich um die Deckung von Kosten für Gemeindestraßen und diesen gleichwertige Objekte handelt, lediglich zu bewirken, daß die Gemeinde als solche einen umso größeren Anteil dieser Kosten auf sich nehme und dem perimeterpflichtigen Grundbesitz nur dasjenige Maß von Kosten überbinde, das der Summe der empfangenen Sondervorteile entspricht. Ohne Zweifel wird dieser Betrag erheblich unter der Hälfte der gesamten Kosten zurückbleiben müssen.

Auf die übrigen in den „Gegenbemerkungen" vom November 1915 enthaltenen und nicht schon im Gutachten der Oberexpertise und den bisherigen Erwägungen erledigten Einwände tatsächlicher Natur braucht hier nicht mehr eingetreten zu werden, da sie zum größten Teil lediglich eine Wiederholung desjenigen sind, was schon in früheren Eingaben an den Regierungsrat vorgebracht worden ist, und zum andern Teil die Ausführungen im Gutachten der ersten Experten nicht zu entkräften vermögen. Letzteres ist insbesondere auch zu sagen hinsichtlich der Bemerkungen von J. A. Hausers Erben in ihrer Eingabe vom 13. November 1915. Was mit dem noch unüberbauten Grundstück an der Farbgutstraße (Nr. 199 des Perimeterplanes) in Zukunft geschehen soll, kann heute noch nicht gesagt werden. Jedenfalls besteht auch trotz des Ueberbauungsplanes vom Jahre 1909 keine Gewißheit dafür, daß der nordwärts gelegene Teil dieses Grundstückes einmal den heute völlig für sich abgeschlossenen Liegenschaften an der Langgasse zugeschieden werden wird. Es ist deshalb kein stichhaltiger Grund vorhanden, das Expertenergebnis in diesem Punkte abzuändern.

2. Schließlich ist noch zu untersuchen, ob der durch die vorstehenden Erwägungen in einzelnen Teilen abgeänderte Perimetervorschlag der ersten Experten auch auf Grund rechtlicher Erörterungen einzelnen Abänderungen unterzogen werden muß.

a) Weil gemäß dem Vorschlage der Experten zahlreiche Liegenschaften aus dem Perimeter fallen, bezüglich welcher ein besonderes Entlassungsbegehren nicht gestellt wurde, muß in erster Linie die Frage geprüft werden, ob die Entlassung dieser Liegenschaften im gegenwärtigen Rekursverfahren überhaupt angängig sei. Diesfalls fällt in casu einmal in Betracht, daß in mehreren Rekurseingaben die Beschränkung des Perimeters auf die Adjacenten verlangt wird. Dieses Verlangen bedeutet notwendig auch dasjenige um Entlassung aller übrigen Grundstücke aus dem Perimeter. Wenn daher der Regierungsrat, dem Vorschlage der Experten gemäß, einzelne Liegenschaften perimeterfrei erklärt, deren Eigentümer nicht selbst ausdrücklich ein solches Begehren gestellt haben, so kann also trotzdem nicht gesagt werden, der Regierungsrat gewähre mehr, als von den Rekurrenten verlangt werde. Aber auch dann, wenn das angeführte allgemeine Rekursbegehren nicht gestellt worden wäre, müßte der Regierungsrat dennoch das Recht für sich beanspruchen, den gemeinderätlichen Perimeter einer „Totalrevision" zu unterwerfen. Denn es handelt sich vorliegendenfalls um eine im Administrativverfahren, auf das die zivilprozessualen Grundsätze nicht ohne weiteres angewendet werden können, endgültig zu erledigende Angelegenheit. Dem Regierungsrat, als der obersten Administrativinstanz, ist gemäß Art. 60 und 66 der Kantonsverfassung die Aufsicht und Leitung aller untergeordneten Behörden nach den Vorschriften der bestehenden Gesetze übertragen. Er kann daher solche administrative Anordnungen und Verfügungen der genannten Behörden, die mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang stehen, gänzlich aufheben oder bloß abändern. Dies gilt insbesondere für Verfügungen auf dem Gebiete des Straßenwesens, wo dem Regierungsrat gemäß den geltenden Gesetzen inbezug auf das Verhalten der Gemeinden und deren Behörden weitestgehende Kompetenzen zugeschieden sind. Für die Umgrenzung des Perimeters fällt hauptsächlich noch in Betracht, daß dieselbe als Einheit aufgefaßt und behandelt werden muß. Ist sie auf Grund erhobener Rekurse in einem Teile abzuändern, so muß sie häufig, wollen nicht unbillige Härten und oft auch Willkürlichkeiten und Widersinnigkeiten geschaffen werden, auch im übrigen Teile eine Revision erfahren. Gerade in concreto müßte es als Unbilligkeit und Widersinn angesehen werden, wollte man z. B. im Langgaß-Quartier oder im Krontal diejenigen Liegenschaften, deren Eigentümer zufällig und teilweise vielleicht auch